



Finanzverwaltung NRW Postfach 1120 - 50101 Bergheim

Auskunft erteilt
Herr Franzen

PBE Esser - Gesellschaft für
Elektrotechnik mbH
An Gut Neuenhof 3
50189 Elsdorf

Durchwahl-Nr.
02271 82-3096

Zimmer
134 A

Steuernummer / Aktenzeichen
203/5772/0405 VBZ 7

Datum
17.11.2016

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

PBE Esser - Gesellschaft für Elektrotechnik mbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

50189 Elsdorf, An Gut Neuenhof 3

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **203/5772/0405**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **03.09.05DE243213716**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.11.2018

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

17.11.2016



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Rathausstr. 3
50126 Bergheim
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02271 82-0
Telefax
0800 10092675203
Telefax Ausland
0049 2271821245

Öffnungszeiten allgemein
Mo-Do 08:30-12:00 Uhr
Do 13.30-15:00 Uhr Fr. für Publikum geschlossen

BBk Düsseldorf
IBAN DE55 3000 0000 0030 0015 47
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.